## Bekanntmachung [1258 A] eines Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie in Anlage 2

Vom 18. August 2011

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 18. August 2011 beschlossen, die Anlage 2 der Richtlinie über Schutzimpfungen nach § 20d Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) (Schutzimpfungs-Richtlinie/SI-RL) in der Fassung vom 21. Juni 2007/18. Oktober 2007, zuletzt geändert am 16. Dezember 2010 (BAnz. 2011 S. 924), wie folgt zu ändern:

I.

Die Anlage 2 der Schutzimpfungs-Richtlinie wird wie folgt geändert:

 Der Abschnitt zur Impfung gegen Pneumokokken wird zu den Dokumentationsnummern 89120 und 89120 R wie folgt geändert:

Impfung	Dokumentationsnummer		
[] Pneumokokken			
Kinder ab dem vollendeten     Lebensjahr, Jugendliche und Erwachsene mit erhöhter gesundheit- licher Gefährdung infolge angeborener oder erworbener Immundefekte mit T- und/oder B-zellu- lärer Restfunktion oder infolge einer chronischen Erkrankung	89120		
Bei weiterbestehender     Indikation (angeborene     und erworbene Immun-     defekte mit T- und/oder     B-zellulärer Restfunktion,     chronische Nierenkrank- heiten/nephrotisches     Syndrom)			89120 R

2. Im Abschnitt zur Impfung gegen Masern, Mumps, Röteln wird die neue Dokumentationsnummer 89301 wie folgt eingeführt:

Impfung	Dokumentationsnummer		
Masern, Mumps, Röteln (MMR)	89301 A	89301 B	
Masern, Mumps, Röteln im Erwachsenenalter bei entsprechender bestehender Indikation	89301		

II.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf der Homepage des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 18. August 2011

Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß §91 SGB V Der Vorsitzende Hess